

INTERPELLATION VON VRENI WICKY

BETREFFEND KOSA-INITIATIVE
(VORLAGE NR. 1444.1 - 12066)

ANTWORT DES REGIERUNGSRATES

VOM 11. JULI 2006

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 22. Mai 2006 reichte Kantonsrätin Vreni Wicky, Zug, eine Interpellation betreffend Auswirkungen auf den Kanton Zug bei einer Annahme der KOSA-Initiative ein.

Das Komitee sichere AHV (KOSA) lancierte am 9. Oktober 2002 die Volksinitiative «Nationalbankgewinne für die AHV» (KOSA-Initiative). Damit soll der geltende Verteilschlüssel der Nationalbankgewinne geändert werden. Heute werden gemäss Art. 99 Abs. 4 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 101) «mindestens zwei Drittel an die Kantone» ausgeschüttet. Der Rest Drittel geht an den Bund.

Gemäss Initiative soll inskünftig vom Gewinn der Schweizerischen Nationalbank (SNB) jährlich ein fixer Betrag von 1.0 Mrd. Franken den Kantonen ausgeschüttet werden, während ein allfälliger Rest gesamthaft dem Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV-Fonds) zufließen soll. Die Initianten wollen damit einen Beitrag an die Sicherstellung der Finanzierung der AHV leisten.

Die Volksabstimmung zu dieser Initiative und zur damit verbundenen Änderung der Bundesverfassung wird am 24. September 2006 stattfinden. Die KOSA-Initiative wird vom Bundesrat, vom eidgenössischen Parlament, von den Kantonsregierungen, von den politischen Parteien CVP, FDP und SVP sowie von Wirtschaftskreisen abgelehnt. National- und Ständerat haben in der Wintersession 2005 folgendem indirekten Gegenvorschlag zugestimmt: Bei einer allfälligen Ablehnung der KOSA-Initiative wird

der Anteil des Bundes von 7 Milliarden Franken aus dem Erlös der nicht mehr benötigten SNB-Goldreserven dem AHV-Fonds gutgeschrieben. Bei einer Annahme der KOSA-Initiative bliebe dieser Betrag in der Bundeskasse.

Die Interpellantin stellt die unten aufgeführten Fragen, zu denen der Regierungsrat wie folgt Stellung nimmt:

- 1. Wie hoch wären die Mindereinnahmen bei einer Annahme der KOSA-Initiative im Kanton Zug (ausgehend vom heute geltenden Verteilschlüssel unter den Kantonen)?**

Gestützt auf Art. 99 Abs. 4 BV ist in Art. 31 Abs. 2 des Nationalbankgesetzes vom 3. Oktober 2003 (NBG; SR 951.11) die Gewinnverteilung der SNB wie folgt geregelt:

Art. 31 Gewinnverteilung

¹ Vom Bilanzgewinn wird eine Dividende von höchstens 6 Prozent des Aktienkapitals ausgerichtet.

² Der Betrag des Bilanzgewinns, der die Dividendenausschüttung übersteigt, fällt zu einem Drittel an den Bund und zu zwei Dritteln an die Kantone. Das Departement und die Nationalbank vereinbaren für einen bestimmten Zeitraum die Höhe der jährlichen Gewinnausschüttungen an Bund und Kantone mit dem Ziel, diese mittelfristig zu verstetigen. Die Kantone werden vorgängig informiert.

³ Der den Kantonen zufallende Anteil wird zu $\frac{5}{8}$ unter Berücksichtigung ihrer Wohnbevölkerung und zu $\frac{3}{8}$ unter Berücksichtigung ihrer Finanzkraft verteilt. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten nach Anhörung der Kantone.

Die gemäss Art. 31 Abs. 2 NBG abgeschlossene und zur Zeit geltende Vereinbarung über die Gewinnausschüttung der SNB sieht für die Jahre 2003 bis 2012 eine jährliche Ausschüttung von 2.5 Mrd. Franken an Bund und Kantone vor. Auf die Kantone entfallen somit 1.67 Mrd. Franken pro Jahr.

Es gilt zu beachten, dass sich der Betrag von 2.5 Mrd. Franken aus erwarteten zukünftigen Erträgen der Nationalbank sowie aus dem Abbau der in früheren Jahren stammenden Rückstellungen zusammensetzt. Nach Ablauf der geltenden Ausschüttungsvereinbarung sind keine Entnahmen zu Lasten der Rückstellungen mehr vorgesehen und die SNB erwartet, dass langfristig mit insgesamt rund 1.0 Mrd. Franken Gewinnausschüttung zu rechnen ist.

Gemäss den Berechnungsgrundlagen in § 31 Abs. 3 NBG beträgt der Anteil des Kantons Zug 14.6 Mio. Franken pro Jahr. Es gilt jedoch zu beachten, dass bei Inkrafttreten der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung

zwischen Bund und Kantonen (NFA) – nach heutigem Wissensstand per 1. Januar 2008 – der Art. 31 Abs. 3 NBG abgeändert werden wird. Bei der Aufteilung der Gewinnausschüttung unter die Kantone wird inskünftig allein auf die Wohnbevölkerung abgestellt und die Finanzkraft nicht mehr berücksichtigt. Dies wird zur Folge haben, dass der Kanton Zug ab 2008 mit 23.4 Mio. Franken pro Jahr rechnen kann.

Die Berücksichtigung der obgenannten Entwicklungen führt zu drei verschiedenen Berechnungen der finanziellen Auswirkungen der KOSA-Initiative:

Berechnung 1 (heutiger Verteilschlüssel):

Beträge in Mio. Franken pro Jahr	Ausschüttung SNB	Anteil aller Kantone	Anteil Kanton Zug	Bemerkungen
Budget 2006	2'500.0	1'666.7	14.6	heutiger Verteilschlüssel
bei Annahme KOSA-Initiative	2'500.0	1'000.0	8.8	heutiger Verteilschlüssel
Minderertrag			-5.8	

In dieser Berechnung ist die Veränderung des Verteilschlüssels, wie sie ab Inkrafttreten der NFA vorgenommen werden wird, nicht berücksichtigt. Somit handelt es sich bei den Mindererträgen von 5.8 Mio. Franken um eine rein rechnerische Grösse.

Berechnung 2 (neuer Verteilschlüssel gemäss NFA):

Beträge in Mio. Franken pro Jahr	Ausschüttung SNB	Anteil aller Kantone	Anteil Kanton Zug	Bemerkungen
ab 2008 (NFA)	2'500.0	1'667.7	23.4	neuer Verteilschlüssel
bei Annahme KOSA-Initiative	2'500.0	1'000.0	14.0	neuer Verteilschlüssel
Minderertrag			-9.4	

In dieser Berechnung ist der neue Verteilschlüssel ab Inkrafttreten der NFA berücksichtigt. Der Kanton Zug müsste folglich bei einer Annahme der KOSA-Initiative Mindererträge von 9.4 Mio. Franken verkraften. Hier handelt es sich wiederum um eine rein rechnerische Grösse, weil der Kanton Zug bei einer gleichzeitigen Annahme der KOSA-Initiative und dem Inkrafttreten der NFA ja gar nicht in den Genuss der höheren Gewinnausschüttung käme.

Berechnung 3 (heutiger vs. neuer Verteilschlüssel):

Beträge in Mio. Franken pro Jahr	Ausschüttung SNB	Anteil aller Kantone	Anteil Kanton Zug	Bemerkungen
Budget 2006	2'500.0	1'666.7	14.6	heutiger Verteilschlüssel
bei Annahme KOSA-Initiative	2'500.0	1'000.0	14.0	neuer Verteilschlüssel
Minderertrag			-0.6	

Unter der Annahme des höheren Anteils an den SNB-Gewinnen aufgrund des neuen Verteilschlüssels ab 2008 würden die effektiv zu verkraftenden Mindererträge gegenüber dem Budget 2006 rund 0.6 Mio. Franken ausmachen.

2. Welche Aufgabenbereiche wären von diesen Mindereinnahmen im Kanton Zug betroffen?

Die Ausschüttung von Nationalbankgewinnen wird in der Staatsbuchhaltung im Konto 5030.41003 (Regalien und Konzessionen) verbucht. Diese Erträge sind nicht zweckgebunden und somit für alle Bereiche der staatlichen Leistungserbringung verwendbar. Mindereinnahmen betreffen somit nicht einzelne Aufgabenbereiche.

3. Wie würden diese Mindereinnahmen kompensiert?

- a. **Ausgabenseitig: Welche Leistungen müssten gekürzt werden?**
- b. **Einnahmenseitig: Führte eine Annahme der Initiative zu Steuererhöhungen?**
- c. **Wenn ja, in welcher Höhe?**

Bei effektiven Mindererträgen gegenüber dem Budget 2006 von rund 0.6 Mio. Franken (gemäss obiger Berechnung 3) müssen keine Leistungen des Kantons gekürzt werden und es sind auch keine Steuererhöhungen notwendig. Die Mindererträge können im Rahmen des gesamten Budgets kompensiert werden.

Antrag

Kenntnisnahme.

Zug, 11. Juli 2006

Mit vorzüglicher Hochachtung

REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZUG

Die Frau Landammann: Brigitte Profos

Der Landschreiber: Tino Jorio

Die Beantwortung dieses Vorstosses kostete Fr. 2'040.-.